

# Gesetz-Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 17. —

(No. 2021.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 11. April 1839., wegen Aufhebung der Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffsektionen gegen die der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen im Militairverbande befindlichen Individuen.

Da es im Interesse der besseren Strafvollstreckung nothwendig ist, die von den Civilgerichten nach der Verordnung vom 22. Februar 1823. und den dieselbe ergänzenden Gesetzen zu erkennende Strafe der Einstellung in die Festungs-Straffsektionen aufzuheben, diese Aufhebung jedoch wegen der in den Civil-Straf-Anstalten zur Aufnahme der Verurtheilten zu treffenden Vorkehrungen nur nach und nach in den verschiedenen Provinzen zur Ausführung kommen kann, so bestimme Ich auf Ihren Bericht vom 31. Dezember v. J. für den ganzen Umfang der Monarchie:

§. 1. Von dem Zeitpunkte an, wo die Strafe der Einstellung in die Strafabtheilungen in den einzelnen Provinzen aufhören kann, und der von den Ministern der Justiz, des Innern und der Polizei und des Krieges durch eine gemeinschaftliche Verfügung für den Bezirk eines jeden Landes-Justiz-Kollegiums festzustellen ist, haben die Civilgerichte gegen Personen, welche zu den nach der Aushebung und bis zum Eintritte beim stehenden Heere beurlaubten Ersatzmannschaften, zu den vom stehenden Heere auf unbestimmte Zeit beurlaubten zur Reserve, zur Landwehr oder zum Train gehören, nicht mehr auf jene Strafe, sondern auf die in den Civil-Strafgesetzen bestimmten Strafen zu erkennen, Freiheitsstrafen jedoch, deren Dauer drei Monate nicht übersteigt, als Gefängnisstrafen festzusetzen. Diese Strafen sind in den gewöhnlichen Civil-Strafanstalten zu vollziehen.

§. 2. Die Strafe der körperlichen Züchtigung, wo sie an sich gesetzlich ist, darf gegen die im §. 1. genannten Personen nur dann von den Civilgerichten erkannt, oder durch die Disziplinarbehörde in den Strafanstalten im Wege der Disziplin festgesetzt werden, wenn die zu Bestrafenden in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden sind. Sie wird in diesem Falle auf dieselbe Weise, wie gegen andere Verurtheilte des Civilstandes, vollstreckt.

§. 3. Die Ausstossung oder Entlassung aus dem Soldatenstande, Versetzung in die zweite Klasse desselben, Degradation, Verlustigkeitserklärung militairischer Abzeichen und andere Ehrenstrafen sind, wo sie jetzt nach den Gesetzen eintreten, gegen die im §. 1. genannten Personen auch ferner noch neben den

(No. 2021—2022.) Jahrgang 1839.

H b

durch

(Ausgegeben zu Berlin den 25. Juni 1839.)

durch die Civil-Strafgesetze bestimmten Strafen von den Civilgerichten festzusetzen.

§. 4. Wird nach den militairischen Strafgesetzen durch die Civilgerichte eine Degradation ausgesprochen, so darf die gleichzeitig erkannte Zuchthaus- oder noch härtere Freiheitsstrafe nur nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils vollzogen werden. Außer diesem Falle darf die vorläufige Ablieferung des Verurtheilten zur Civil-Strafanstalt in den gesetzlich zulässigen Fällen auch vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils erfolgen.

§. 5. Um zu dem im §. 1. erwähnten Zeitpunkte zugleich die Entleerungen der Festungen von den alsdann schon rechtskräftig zur Einstellung verurtheilten Personen möglich zu machen, bestimme Ich, daß dieselben den von jenem Zeitpunkte an noch abzubüßenden Rest ihrer Strafe, wenn derselbe nicht über drei Monate beträgt, als Gefängnißstrafe, sonst aber als Zuchthausstrafe in den Civil-Strafanstalten abzubüßen haben, ohne daß es einer weiteren gerichtlichen Verwandelung der Strafe bedarf.

Sie haben diese Order durch die Gesefsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und wegen deren Ausführung das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. April 1839.

## Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamph, Mühler, v. Kochow, und  
General der Infanterie v. Rauch.

---

(No. 2022.) Verordnung zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen. Vom 4. Mai 1839.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** *rc. rc.*

verordnen auf den Antrag Unseres Staatsministeriums zur Ergänzung des Gesetzes vom 13. Mai 1833. wegen Aufhebung der Zwangs- und Bannrechte in der Provinz Posen, daß, wenn über die Rechtmäßigkeit des Titels oder über den Umfang eines Zwangs- und Bannrechts oder einer ausschließlichen Schank-Gerechtigkeit Zweifel entstehen, zunächst das Plenum der Regierung darüber nach vollständiger Erörterung des Sachverhältnisses durch ein Resolut zu entscheiden hat, gegen welches der Betheiligte binnen einer präklusivischen, vom Tage der Publikation ab laufenden Frist von sechs Wochen entweder den Rekurs an das Ministerium der Finanzen und des Handels einlegen, oder auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Gerichte antragen kann. Hat er Eins von Beiden gewählt, so kann er auf das Andere nicht mehr zurückgehen. Das Gericht hat die Instruktion und Entscheidung besonders zu beschleunigen.

Ur-